

Neue Vorgaben für Verkaufs- und Transportverpackung

Verkaufsverpackung

Verkaufsverpackung beschränkt sich im Gartenbau hauptsächlich auf **Töpfe, Aufkleber, Etiketten, Plastiktüten und Einpackfolie**. Sie fällt beim Endverbraucher an und wird von diesem durch eine Entsorgung im gelben Sack oder der gelben Tonne dem Recycling wieder zugeführt.

Töpfe sind keine Verkaufsverpackung, wenn die Pflanze bis zum Ende ihres Lebenszyklus in dem Topf bleibt, in welchem sie produziert wurde. Die Töpfe der meisten Zimmer-, Ampel- und Kübelpflanzen sind somit nicht meldepflichtig, sehr wohl aber die der meisten Beet- und Balkonpflanzen sowie Stauden. Auch Produkte von Schnittblumenanlieferern, deren Verpackungen beim Endverbraucher anfallen können, z. B. Folien und Tüten, sind entsprechend meldepflichtig.

Lizenzierungspflichtig ist sowohl in der bisherigen Regelung als auch nach dem neuen Verpackungsgesetz der sogenannte "Erstinverkehrbringer"* des Fertigproduktes – dies ist im Normalfall der gartenbauliche Produktionsbetrieb. Als solcher müssen Sie als Anlieferer für die von Ihnen in Verkehr gebrachte Menge an Verkaufsverpackung einen Lizenzierungsvertrag mit einem Recycling-Unternehmen abschließen. Ihre Kosten errechnen sich aus dem Gesamtgewicht der Verpackungen, die Sie in Umlauf bringen. Die Liste der zugelassenen [Recycling-Unternehmen](#) finden Sie hier.

Neu im Verpackungsgesetz geregelt ist die Vorgabe an die "Erstinverkehrbringer", sich **zusätzlich** zum Abschluss eines Lizenzierungsvertrages in das sogenannte **Zentralregister** einzutragen, um so eine Vollständigkeitskontrolle zu ermöglichen. [Hier](#) finden Sie weitere Informationen und Sie können sich direkt für 2019 registrieren.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine fehlende Registrierung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und zu hohen Geldstrafen führen kann.

* Als "Erstinverkehrbringer" gelten auch Produktionsbetriebe, die außerhalb Deutschlands ihren Sitz haben, z. B. in den Niederlanden, und über Veiling Rhein-Maas vermarkten. Für diese Betriebe gelten die hier beschriebenen Regelungen gleichermaßen.

Transportverpackung

Transportverpackung fällt bei der Belieferung von verschiedenen Handelsstufen an. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Einwegpaletten für Topfpflanzen. Veiling Rhein-Maas gibt den Kunden der Versteigerung die Möglichkeit, Transportverpackungen gemäß den "Regeln für Gewerbeabfälle bei Veiling Rhein-Maas" in Straelen-Herongen zurückzugeben. Die Entsorgung dieser Gewerbeabfälle wird durch Veiling Rhein-Maas übernommen. Eine Lizenzierung dieser Transportverpackungen ist für Sie daher nicht notwendig.